1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 " OT Boiensdorf " der Gemeinde Boiensdorf,

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Boiensdorf
Gemarkung Boiensdorf
Flur 1

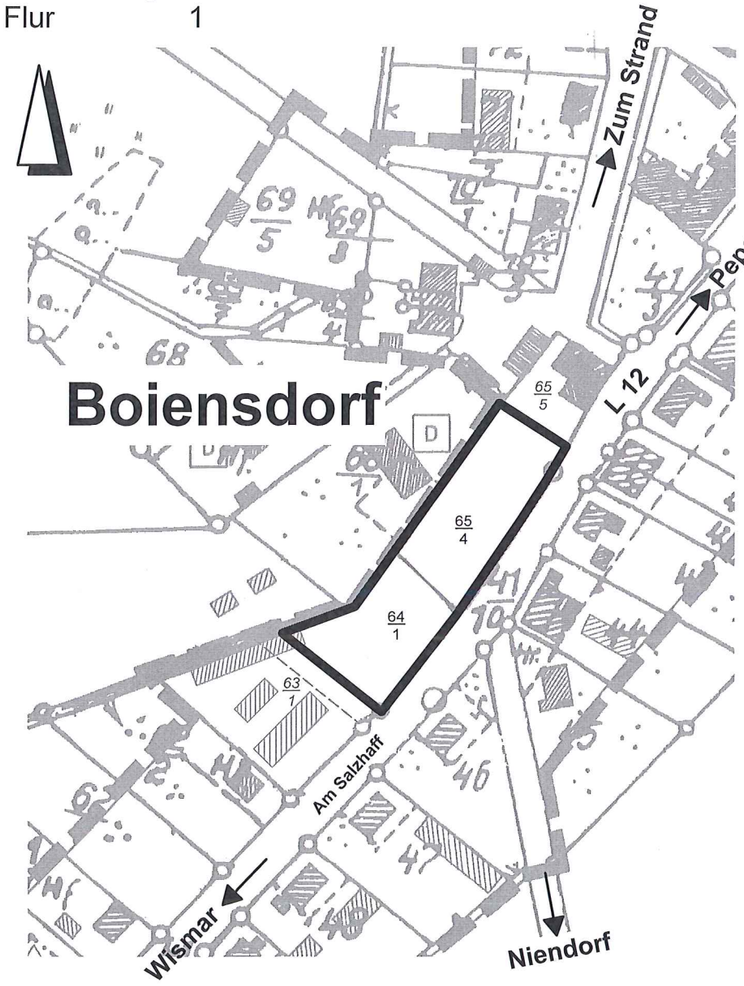

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung (Abgrenzungslinie) § 9 (7) BauGB

vorhandene Flurstückgrenze

z.B. 65/4 Nr. des Flurstückes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Nr. 2

Inhaltliche Festsetzungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die 1. Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Boiensdorf nach § 34 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs.1 und 2 BauGB.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Boiensdorf tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Textliche Hinweise

° Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

° Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 8.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren.
Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 „ OT Boiensdorf “ der Gemeinde Boiensdorf

Präambel:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) einschl. aller rechtskräftigen Änderungen, sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S.102) einschl. aller rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.01.2018 folgende 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 „ OT Boiensdorf “, Gemeinde Boiensdorf, Gemarkung Boiensdorf, Flur 1, Flurstück- Nr. 64/1 und 65/4, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und den Inhaltlichen Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.02.2017.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 31.03.2017 bis zum 25.04.2017 erfolgt.
Boiensdorf, den 06. FEB. 2018 Der Bürgermeister

2. Die Gemeinde hat am 29.06.2017 den Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 „ OT Boiensdorf “ mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Boiensdorf, den 06. FEB. 2018 Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Boiensdorf, den 06. FEB. 2018 Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 „ OT Boiensdorf “, bestehend aus Planzeichnung und Inhaltlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.07.2017 bis zum 28.08.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, am 19.07.2017 auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse http://www.amt-neuburg.de bekannt gemacht worden.
Boiensdorf, den 06. FEB. 2018 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.01.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Boiensdorf, den 06. FEB. 2018 Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 „ OT Boiensdorf “, bestehend aus Planzeichnung und Inhaltlichen Festsetzungen, wurde am 18.01.2018 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.01.2018 gebilligt.
Boiensdorf, den 06. FEB. 2018 Der Bürgermeister

7. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 „ OT Boiensdorf “, bestehend aus Planzeichnung und den Inhaltlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Boiensdorf, den 06. FEB. 2018 Der Bürgermeister

8. Der Beschluss über die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 „ OT Boiensdorf “ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 07.02.18 bis zum 23.02.18 durch Aushang und am 07.02.2018 auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse http://www.amt-neuburg.de ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung der 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 „ OT Boiensdorf “ ist mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.
Boiensdorf, den 26.02.2018 Der Bürgermeister

Gemeinde Boiensdorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 2 „ OT Boiensdorf “

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB